

# Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 12. Juli 2016

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 12. Juli 2016 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

## §1

### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro

(3) Mitglieder des Gemeinderates, der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Absatz 2 eine Betreuungsentschädigung. Der Durchschnittssatz der Betreuungsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro

In Sonderfällen ist eine Kostenübernahme gegen Nachweis möglich.

(4) Für den Jugendgemeinderat gelten die speziellen Regelungen des § 4 (Entschädigung des Jugendgemeinderats).

## § 2

### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen.

### § 3 Fraktionssitzungen

die Teilnahme von Stadträten an Fraktionssitzungen gilt § 1 entsprechend. Es werden maximal fünf Fraktionssitzungen pro Jahr entschädigt. Je Sitzung werden einschließlich des Zeitzuschlags nach § 2 Abs. 1 maximal 4 Stunden entschädigt.

### § 4 Entschädigung des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat wird wie folgt entschädigt:

(1) Ordentliche Mitglieder sowie beratende Mitglieder (bis zu zwei Schüler/innen pro Schule) erhalten für die Sitzungen des Jugendgemeinderates jeweils 10,00 €.

(2) Der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderats sowie sein/ihr gewählter Vertreter erhalten für die jeweilige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ebenfalls 10,00 €.

### § 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, die Mitglieder des Jugendgemeinderats und/oder ein beratendes Mitglied nach § 4, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung gilt § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz.

### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1. November 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt: Pfullingen, 13. Juli 2016  
gez. Michael Schrenk, Bürgermeister